



SOZIALKASSE DES BERLINER BAUWERBES

Lückstraße 72/73, 10317 Berlin, Telefon (030) 5 15 39-0, Telefax (030) 5 15 39-100
<http://www.sozialkasse-berlin.de>

Berlin, im November 2005

Rundschreiben Nr. 1/2005 An alle Betriebe des Baugewerbes in Berlin

- 1 Lohnausgleich 2005/2006
- 2 Übergangsbeihilfen 2005/2006
- 3 Leitfaden
- 4 Tarifvertragliche Änderungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

1 Lohnausgleich 2005/2006

Lohnausgleich- Tabelle 2005/2006

Als Anlage übersenden wir Ihnen die Lohnausgleich-Tabelle zur Durchführung des Lohnausgleichsverfahrens 2005/2006.

Für die Ermittlung des Lohnausgleichsbetrages ist der tatsächliche durchschnittliche Bruttostundenverdienst nur bis zu einem Höchstbetrag zu berücksichtigen. Dieser Höchstbetrag ergibt sich aus den um 42 % erhöhten im Ausgleichszeitraum geltenden Ecklohn (Tarifstundenlohn der Berufsgruppe 4 - TV Lohn/Berlin) wie folgt:

$$13,81 \text{ EUR} + 42 \% = 19,60 \text{ EUR (kaufmännisch gerundet).}$$

Erstattungsantrag Sozialaufwands- erstattung 20 %

Gewährte und ausgezahlte Lohnausgleichsbeträge können bei der Sozialkasse des Berliner Baugewerbes ab 02. Januar 2006 zur Erstattung beantragt werden. Der Sozialaufwandserstattungssatz für ausgezahlte Lohnausgleichsbeträge beträgt 20 %. Die Erstattungsunterlagen übersenden wir mit gesonderter Post.

Bis 31. Mai 2006 geltend machen!

Der Anspruch auf Erstattung von Lohnausgleich für den Ausgleichszeitraum 2005/2006 verfällt, wenn er nicht spätestens bis zum 31. Mai 2006 geltend gemacht wird.

2 Übergangsbeihilfen 2005/2006

Übergangsbeihilfen Die Höhe der Übergangsbeihilfen beträgt 2005/2006:

Für die 1. Übergangsbeihilfe 45,00 EUR
Für die 2. Übergangsbeihilfe 90,00 EUR

Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch die Sozialkasse und kann frühestens ab 02. Januar bis spätestens 31. Mai 2006 beansprucht werden.

3 Leitfaden

Leitfaden

Dem Rundschreiben ist ein Leitfaden für die Gewährung und Erstattung von Lohnausgleich im Berliner Baugewerbe beigelegt.

4 Tarifvertragliche Änderungen

Die Tarifvertragsparteien haben folgende Änderungen mit Auswirkungen auf die Sozialkassenverfahren beschlossen, die im Jahr 2006 wirksam werden:

4.1 Änderungen im Urlaubsverfahren ab 01.01.2006

Ausweitung der Urlaubsansprüche Schwerbehinderter

Durch Änderung von § 8 Nr. 2.2 BRTV hat ein Schwerbehinderter bereits nach 10,3 Beschäftigungstagen (bisher nach 10,4 Beschäftigungstagen) einen Anspruch auf einen Tag Urlaub. Bei der Urlaubsanspruchsermittlung nach Urlaubsberechnungstagen ergeben sich dadurch keine Änderungen.

Ausgleichsbeträge entfallen

Durch Änderung von § 8 Nr. 5.1 BRTV werden mit Wirkung vom 01.01.2006 die Ausgleichsbeträge für Fehlzeiten ersatzlos gestrichen.

Krankheitstage mit Entgeltfortzahlung und Krankengeld = Beschäftigungstage

Die Definition der Beschäftigungstage in § 8 Nr. 2.3 dritter Spiegelstrich wurde dahingehend angepasst, dass als Beschäftigungstage, die einen Anspruch auf Urlaub begründen, Krankheitstage mit Entgeltfortzahlung und Krankheitstage mit Anspruch auf Krankengeld gelten, nicht jedoch Krankheitstage nach dem Auslaufen von Krankengeld.

Keine Meldung der Ausgleichszeiten mehr

Demnach sind ab Meldemonat 01/2006 keine Ausgleichszeiten mehr an die Sozialkasse zu melden.

4.2 Aufhebung des Lohnausgleichstarifvertrages

Kein Lohnausgleich mehr

Der Tarifvertrag zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Berliner Baugewerbe (TV Lohnausgleich-Berlin) wird mit Wirkung vom 01.01.2006 ohne Nachwirkung außer Kraft gesetzt. Damit wird das Lohnausgleichsverfahren letztmalig für die Periode 2005/2006 durchgeführt.

4.3 Mindestlöhne ab 01.09.2005

Bereits ab 01.09.2005 wurden folgende Mindestlöhne für Berlin vereinbart:
Mindestlohn 1: 10,20 EUR (Lohngruppe 1 – Arbeiter/Maschinenarbeiter)
Mindestlohn 2: 12,30 EUR (Lohngruppe 2 – Facharbeiter/Maschinenführer/
Kraftfahrer)

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

SOZIALKASSE DES BERLINER BAUGEWERBES

Geschäftsführung

Anlagen